

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 23. Dezember 2015 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die Verfasste Studierendenschaft

Art. 1 Rechtsform und Mitglieder

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehören alle am Standort Mainz immatrikulierten Studierenden an.

(3) Die Verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(4) Die Verfasste Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

Art. 2 Organe

Organe der Verfassten Studierendenschaft sind:

- a) die Studierenden in der Urabstimmung,
- b) die Vollversammlung aller Studierenden,
- c) das Studierendenparlament,

- d) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- e) die Fachschaft und ihre Organe
- f) der Zentrale Fachschaftenrat,
- g) die studentischen Teilversammlungen der Abschnitte IX – XIII
- h) der Studentische Sportausschuss und
- i) die Delegiertenversammlung der Wohnheime.

Art. 3 Aufgaben

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft nehmen die Interessen aller Studierenden in der Gesellschaft und innerhalb der Universität wahr. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, die Studierenden auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten.

(2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zu wissenschaftlicher Erkenntnis, sowie die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist. In gleichem Maße setzen sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre, Lernen und eine diesem Grundsatz gerechte Bildungsreform ein.

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken

bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.

(4) Soweit die Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht zuständig ist, fördert sie nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden sowie den Studierendensport.

Art. 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Studierendenschaft hat das Recht von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, die gewährleistet, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regeln Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft regelt das Finanzgebaren ihrer Organe in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ihrer jeweiligen Glieder mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat das Recht in Fragen, die das studentische Leben betreffen,

- a) von den Organen der Verfassten Studierendenschaft gehört zu werden,
- b) die Unterlagen gemäß Art. 7 des Studierendenparlaments und
- c) die Unterlagen gemäß Art. 7 der Fachschaften einzusehen.

(3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 6 Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft darf zu keiner Zeit wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe oder sonstigen Tätigkeit in Ausübung ihres oder seines Amtes von der Hochschule benachteiligt werden.

(3) Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreterinnen und Vertretern der Verfassten Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres oder seines Amtes ergeben, Rechtsschutz gewährt werden.

Sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft auf Grund der Ausübung ihres oder seines Amtes juristisch belangt werden so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt

(4) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Verfassten Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

(5) Sie pflegen die Studierendenbeziehungen.

Art. 7 Nachhaltige Arbeit der Organe

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.

(2) Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.

(3) Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.

(4) Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. Art und Umfang

der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung des Organs festgeschrieben. Dabei bedienen sich die Organe informationstechnischer Systeme.

Abschnitt II

Die Fachschaft

Art. 8 Zusammensetzung

(1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.

(2) Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschaften bilden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden einer Fachrichtung.

(3) Fachschaften verschiedener Institute können sich zusammenschließen, wenn dies auf den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen und auf einer Sitzung nach Abs. 2 Satz 2 beschlossen worden ist.

(4) Gemäß Abs. 2 und 3 neu gebildete Fachschaften können sich auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag zur Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder der aufgelösten Fachschaft sind dann wieder Mitglied der Fachschaft gemäß Abs. 1.

(5) Die neugebildeten Fachschaften konstituieren sich auf der ersten Fachschaftsvollversammlung.

(6) Anträge nach den Abs. 2 bis 4 auf Neugründung oder Auflösung einer Fachschaft müssen dem Zentralen Fachschaftenrat gegenüber begründet und von diesem genehmigt werden.

(7) Wer mehrere Fachrichtungen studiert, ist Mitglied aller diesen Fachrichtungen zugeordneten Fachschaften.

(8) Wer Angehörige oder Angehöriger mehrerer Fachschaften ist, hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

Art. 9 Autonomie

(1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.

Art. 10 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- a) die-Fachschaftsurabstimmung,
- b) die Fachschaftsvollversammlung und
- c) der Fachschaftsrat.

Art. 11 Finanzangelegenheiten

(1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine den Aufgaben der Fachschaften angemessene Finanzierung zu ermöglichen. Die Verwaltung dieser Gelder obliegt allein dem Zentralen Fachschaftenrat gemäß Art. 17 Abs. 2 c.

(2) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

(3) Jeder Fachschaftsrat hat über die Gelder, die dieser vom Zentralen Fachschaftenrat zur Deckung der Kosten in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhalten hat, Buch zu führen.

(4) Gewinne, die im Rahmen der Fachschaftsarbeit erwirtschaftet wurden, müssen an den Zentralen Fachschaftenrat abgeführt werden.

(5) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaften verbindlich.

Art. 12 Fachschaftsordnung

(1) Jede Fachschaft kann sich gemäß dieser Satzung eine Fachschaftsordnung geben.

(2) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

Art. 13 Fachschaftsurabstimmung

(1) Die Urabstimmung der Studierenden einer Fachschaft findet statt:

- a) auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
- b) auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

(2) Die Studierenden in der Fachschaftsurabstimmung üben die oberste beschließende Funktion selbst aus.

Art. 14 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a) mindestens einmal im Semester,
- b) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder

c) auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Abs. 2 c nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Vollversammlung erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit hat jeder Fachschaftsrat gegenüber seiner Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:

- a) des Fachschaftsrates und
- b) der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Art. 15 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.

(2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.

(3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich.

Abschnitt III

Der Zentrale Fachschaftenrat

Art. 16 Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates.
- (2) Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge ihres Fachschaftsrates gebunden.

Art. 17 Aufgaben

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat ist das höchste gemeinsame Gremium der Fachschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und vertritt die Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Fachschaftenrates sind unter anderem:
 - a) die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Universitätsebene,
 - b) Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Finanzen der Fachschaften, der dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird, sowie
 - d) die Aufstellung eines Finanzplanes zur Verteilung der den Fachschaften im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel.
- (3) Der Zentrale Fachschaftenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18 Vorstand

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich die Fachschaftenreferentin oder der Fachschaftenreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist, welche oder welcher zugleich stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses ist.
- (2) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Fachschaftsrates in allen Fragen und sind gleichzeitig weitere Referentinnen und Referenten im Fachschaftenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht in dessen Funktion als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Ausschuss gemäß Art. 29 Abs. 2 bildet mit den nach der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates gewählten Mitgliedern den für die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss.
- (4) Der Zentrale Fachschaftenrat kann auf Antrag eines Fachschaftsrates durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin jedes seiner Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert damit auch alle anderen mit seinem Amt gemäß Abs. 1 und 2 verbundenen Ämter. Die Abwahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Abs. 2 ist ohne die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers möglich, sofern noch mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender im Amt verbleibt.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Art. 19 Sitzungen

- (1)** Der Zentrale Fachschaftenrat tagt regelmäßig und öffentlich.
- (2)** Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Fachschaftsrates stattfinden.
- (3)** Die Einladung zu den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates.
- (4)** Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates.

Abschnitt IV

Die Urabstimmung

Art. 20 Aufgabe

- (1)** In der Urabstimmung übt die Verfasste Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2)** Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3)** Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehört. Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden, oder das Studierendenparlament aufgelöst werden.
- (4)** Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

Art. 21 Durchführung

- (1)** Den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung können fassen
 - a) das Studierendenparlament oder
 - b) der Zentrale Fachschaftenrat mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
- (2)** Ferner ist auf Antrag von 300 Abstimmungsberechtigten, gerichtet an das

Präsidium des Studierendenparlaments, eine Urabstimmung durchzuführen.

- (3)** Es wird ein siebenköpfiger Abstimmungsausschuss gebildet, in den das Studierendenparlament und der Zentrale Fachschaftenrat jeweils drei sowie das beschlussfassende Organ oder im Fall des Abs. 2 ein Mitglied der studentischen Initiative eine weitere Person entsenden. Der Ausschuss wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften unterstützt.
- (4)** Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens sieben Vorlesungstage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.

Art. 22 Ablauf

- (1)** Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses. Sie findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2)** Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim und frei.
- (3)** Die Verfasste Studierendenschaft stellt die für die Abstimmung erforderlichen Mittel zur Verfügung.
- (4)** Zur genaueren Regelung hat das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Urabstimmungsordnung zu erlassen. Diese kann auch ein Beteiligungsquorum festlegen, das wenigstens fünf und höchstens zwanzig vom Hundert der abstimmungsberechtigten Studierenden beträgt. Die Ordnung enthält ferner die Regelung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Abstimmungsausschusses. Sie kann Anforderungen an den Antrag nach Art. 21 Abs. 2 treffen, insbesondere Einreichungsfristen und Formerfordernisse.

Abschnitt V

Das Studierendenparlament

Art. 23 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 38,
- c) Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit das Landeshochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und diese Satzung es vorsehen,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft,
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft, sowie der Beschluss über Änderungen zu dieser Satzung sowie
- f) die Benennung der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Mainz.

(3) Das Studierendenparlament wählt sich ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse sind:

- a) der Satzungs- und Wahlausschuss,
- b) der Revisionsausschuss
- c) der Finanzausschuss und
- d) der Gleichstellungsausschuss.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 24 Mitglieder und Fraktionsgelder

(1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament.

(3) Die im Parlament vertretenen Listen erhalten unabhängig von der Anzahl der von ihnen gestellten Fraktionen pro Legislaturperiode ein Fraktionsgeld in Höhe von 150 €. Seine Verwendung dient der Finanzierung der hochschulpolitischen Arbeit der hinter der Liste stehenden Hochschulgruppen.

Art. 25 Legislaturperiode

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentretens.

(2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet stets am Tag des ersten Zusammentretens eines neuen Studierendenparlaments nach der Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

Art. 26 Neuwahlen

(1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder vorgezogene Neuwahlen beschließen.

(2) Die Neuwahlen müssen in den Fällen des Art. 26 Abs. 1 innerhalb von 20 Tagen beginnen.

Art. 27 Konstituierung

(1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.

(2) Der Wahlausschuss lädt zur ersten Sitzung des Parlamentes innerhalb von fünf Vorlesungstagen ein.

(3) Die oder der älteste anwesende Abgeordnete des neuen Studierendenparlaments führt die Wahl zu der Präsidentin oder zu dem Präsidenten des Studierendenparlaments durch.

(4) Das Studierendenparlament ist konstituiert nach der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

Art. 28 Amtszeit

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet:

a. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber zwei Mitgliedern des Präsidiums oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,

b. durch Exmatrikulation, oder

c. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments.

Art. 29 Ausschüsse

(1) Die in Art. 23 Abs. 3 aufgeführten Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(2) Der Satzungs- und Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

a. Er berät auf Anfrage des Präsidiums dieses bei der Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft während den Sitzungen des Studierendenparlaments.

b. Er nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben bei den Wahlen der Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und der

Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks nach Art. 67 gemäß den jeweiligen Abschnitten wahr.

c. Er kann bei Streitigkeiten zwischen Organen der Verfassten Studierendenschaft zur Beratung in Fragen betreffend der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft angerufen werden.

(3) Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Verfassten Studierendenschaft des vorangegangenen noch zu prüfenden Haushaltsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(4) Der Finanzausschuss unterstützt die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft. Weiterhin obliegt es ihm, unangekündigte Kassenprüfungen regelmäßig durchzuführen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Der Gleichstellungsausschuss koordiniert Maßnahmen gegen Diskriminierung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter. Dazu kann er Stellungnahmen abgeben. Er arbeitet dazu mit den Autonomen Referaten zusammen. Er besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

(6) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte.

(7) Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden.

(8) Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen

Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(9) Bei Wahlen zu Ausschüssen findet Verhältniswahlrecht nach d'Hondt Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld.

(11) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses der jeweils vorangegangenen noch zu prüfenden Legislaturperiode können dem Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 b nicht angehören.

(12) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können dem Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 c nicht angehören.

(13) Die Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz gem. Art. 67 erfolgt nach Verhältniswahlrecht. Hierbei findet das Zählverfahren nach Hare/ Niemeyer Anwendung. In einem weiteren Wahlgang werden dem entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Art. 30 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht in einem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallende befürwortende Stimmen, die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallenden ablehnenden Stimmen

übersteigen. Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Ein Präsidiumsmitglied muss von einer der oppositionellen Gruppen gestellt werden. Sollte die Opposition keinen Vorschlag einreichen, so wird das Präsidium von einer Kandidatin oder einem Kandidaten der Koalition ergänzt, die oder der kommissarisch arbeitet bis die Opposition ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorschlägt.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

(4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(5) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Auslegung.

(6) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.

(7) Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro pro Monat. Über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

(8) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit

seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.

(10) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschuss.

Art. 31 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments dürfen nur während der Vorlesungszeit an Vorlesungstagen stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.

Art. 32 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(2) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.

(3) Von jeder Sitzung wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das der Öffentlichkeit ebenfalls bekannt zu machen ist, soweit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

Art. 33 Außerordentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments dürfen grundsätzlich nur während der Vorlesungszeit stattfinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind außerordentliche Sitzungen gemäß Art. 33 Abs. 2 a-c. Diese können auch an Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Für diese Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von fünf Werktagen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:

- a. auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder,
- b. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c. auf Verlangen von 500 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft,
- d. auf Verlangen des Zentralen Fachschaftenrates oder
- e. auf Verlangen einer Studierendenvollversammlung

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

Art. 34 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Stimmrecht im Studierendenparlament haben nur die Mitglieder.

(2) Im Studierendenparlament haben Antrags- und Rederecht:

- a. die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft und
- b. andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.

(3) Ferner haben die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in dieser Funktion Antrags- und Rederecht im Studierendenparlament.

Art. 35 Beschlussfassung

(1) Auf Antrag eines Mitglieds beschließt das Studierendenparlament geheim. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so wählt das Studierendenparlament ein Parlamentsmitglied für die Leitung der betreffenden Sitzung.

(3) Ist wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments über einen Antrag kein Beschluss gefasst worden, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(4) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte der vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen und vorrangig behandelt werden.

Abschnitt VI

Allgemeiner Studierendenausschuss

Art. 37 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse

des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden und dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem wöchentlichen Plenum. In der vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens alle zwei Wochen stattzufinden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. Art. 46 und den Mitgliedern der Referate und Arbeitsbereiche gem. Art. 38.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat regelmäßig über seine Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Verfassten Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

Art. 38 Arbeitsbereiche und Autonome Referate

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Autonome Referate an:

- a. das Referat für die Belange ausländischer Studierender,
- b. das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender,
- c. das AlleFrauenreferat,
- d. das Referat für die Belange schwuler Männer
- e. das Elternreferat sowie
- f. das Fachschaftenreferat.

(2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Arbeitsbereiche an:

- a. der Arbeitsbereich „Finanzen“,
- b. der Arbeitsbereich „Hochschulpolitik“,
- c. der Arbeitsbereich „Kultur“,
- d. der Arbeitsbereich „Ökologie“,
- e. der Arbeitsbereich „Verkehr“,

- f. der Arbeitsbereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“,
- g. der Arbeitsbereich „Soziales“,
- h. der Arbeitsbereich „Politische Bildung“ sowie
- i. der Arbeitsbereich „Studierendenwerk“.

(3) Darüber hinaus können durch Beschluss des Studierendenparlaments bis zu zwei weitere Arbeitsbereiche für weitere Aufgaben berufen werden.

(4) Eine Teilnahme an mehreren Arbeitsbereichen und/ oder Referaten ist einer Person nicht möglich.

(5) Ist ein Arbeitsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied das Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Arbeitsbereichs, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

Art. 39 Besetzung der Arbeitsbereiche

(1) Das Studierendenparlament besetzt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Wahl die Arbeitsbereiche. Die Arbeitsbereiche werden mit erweiterten und/oder regulären Stellen besetzt.

(2) Die Zahl der zu besetzenden Stellen in den Arbeitsbereichen darf die Zahl von vierzehn erweiterten Stellen nicht überschreiten. Durch einen Beschluss des Studierendenparlaments, der mit 2/3 der Anzahl der abgegebenen Stimmen gefällt wird, darf diese Zahl überschritten werden.

(3) Eine erweiterte Stelle entspricht zwei regulären Stellen.

Art. 40 Autonome Referate

Die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate werden gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Abschnitte dieser Satzung und der Wahlordnung gewählt. Sie werden Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, wenn der Wahlausschuss in der Besetzung, wie sie der jeweilige Abschnitt vorsieht, die formell rechtsfehlerfreie Wahl der Referentinnen oder der Referenten durch einstimmigen Beschluss festgestellt hat. Ist dies nicht der Fall, befindet das Studierendenparlament über die Rechtmäßigkeit der Wahl.

Art. 41 Konstituierungsfrist

(1) Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses muss 20 Tage nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament abgeschlossen sein. Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses ist abgeschlossen, wenn der Vorstand gemäß Art. 47 gewählt und die Arbeitsbereiche gemäß Art. 38 Abs. 2 besetzt sind.

(2) Wird die Frist nicht eingehalten, müssen Neuwahlen gemäß Art. 26 stattfinden.

Art. 42 Misstrauen

(1) Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments einem Mitglied eines Arbeitsbereichs das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.

(2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Arbeitsbereich nicht mehr besetzt ist, muss innerhalb von 20 Tagen auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger oder ein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt werden.

Art. 43 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit Besetzung des letzten Arbeitsbereichs. Seine Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Arbeitsbereichs endet:

- a. mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b. durch Exmatrikulation, wobei Art. 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet
- c. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist, wobei Art. 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet oder
- d. durch die Aussprache des Misstrauens gemäß Art. 42.

(3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten eines Autonomen Referats beginnt, sobald die Wahl des jeweiligen Referats nach Art. 40 abgeschlossen ist.

(4) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten eines Autonomen Referats endet:

- a. mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Referats für die jeweilige Zuständigkeit
- b. durch Exmatrikulation
- c. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist oder
- d. durch die Aussprache des Misstrauens gemäß den Regelungen der Abschnitte zu den jeweils wählenden Organen.

(5) Ist ein Autonomes Referat durch das Ende einer Amtszeit eines Referenten oder einer

Referentin nicht mehr besetzt, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments das wählende Organ binnen zehn Tagen einzuberufen.

Art. 44 Arbeitsweise

(1) Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung, die im Studierendenparlament beschlossen werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und Mitgliedern der Arbeitsbereiche über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Pro Arbeitsbereich ist ein Mitglied zu der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Der Arbeitsbereich „Soziales“ kann die Vergabe von Förderungen an einen Sozialausschuss übertragen. Näheres regelt die Vergabeordnung.

Art. 45 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für erweiterte Stellen nach Abzug aller Kosten maximal 400 €, für die regulären Stellen maximal 300 €. Bei den Autonomen Referaten wird jede besetzte Position mit einer regulären Stelle bezahlt, ausgenommen hiervon ist die oder der Vorsitzende des Zentralen Fachschaftenrates.

Abschnitt VII

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Art. 46 Mitglieder

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der ersten stellvertretenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates ist und der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Mitglied des Arbeitsbereichs „Finanzen“ ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einem Arbeitsbereich angehören. Ist dies nicht der Fall, gilt er oder sie als für einen zusätzlichen Arbeitsbereich nach Art. 38 Abs. 3 gewählt.

(3) Nach Beginn der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden ein Mitglied eines Arbeitsbereichs als dritte stellvertretende Vorsitzende oder als dritten stellvertretenden Vorsitzenden mit der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder in den Vorstand wählen.

Art. 47 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag einer Fraktion mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die dritte stellvertretende Vorsitzende oder den dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so wird die Sitzung frühestens vier Tage später fortgesetzt. Wird in einem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 48 Aufgaben

(1) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.

(2) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Diese Aufgabe kann an Mitglieder von Arbeitsbereichen delegiert werden.

(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses gefällt werden können. Er hat dem nächsten Plenum darüber zu berichten.

(4) Die Wahl eines Finanzreferenten oder einer Finanzreferentin, der oder die gleichzeitig Mitglied des AStA-Vorstandes werden soll, erfolgt analog zur Wahl der oder der Vorsitzenden nach Art. 47.

Art. 49 Arbeitsweise

(1) Dienstanweisungen einzelner Vorstandsmitglieder an Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gültig, sofern sie dem Willen des gesamten Vorstandes entsprechen oder nicht auf den Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes stoßen.

(2) Dienstanweisungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen.

Art. 50 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen haben. Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Monat zu treffen.

(2) Alle Entscheidungen des Vorstands sind im Konsens zu fällen.

(3) Alle Vorstandsentscheidungen müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden.

Art. 51 Misstrauen

(1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(2) Für die erste stellvertretenden Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen über den Zentralen Fachschaftenrat.

(3) Wird das Misstrauen gegen die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen so gilt Art. 42 entsprechend.

Abschnitt VIII

Die Vollversammlung aller Studierenden

Art. 52 Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

(1) Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, eine Urabstimmung zu beschließen.

(3) Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie werden vorrangig

behandelt und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(4) Die Vollversammlung aller Studierenden hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

Art. 53 Einberufung

(1) Eine Vollversammlung aller Studierenden darf nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen einberufen werden.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen werden:

- a. Mindestens einmal im Semester,
- b. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- c. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d. auf schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft und
- e. bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung. Eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.

(3) Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Art. 54 Sitzungsleitung

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden soll sich eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter, sowie eine Protokollantin oder einen Protokollanten wählen.

(2) Wählt die Vollversammlung aller Studierenden keine Sitzungsleitung, so leitet die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Sitzung.

(3) Abweichend von Art. 81 Abs. 1 der Satzung wird die Sitzungsleitung nur auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Vollversammlung geheim gewählt.

Art. 55 Geschäftsordnung

1) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft. Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

Art. 56 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Vollversammlung aller Studierenden wird auf Grundlage der Anträge gemäß Art. 53 Abs. 2 b bis d festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung aller Studierenden gemäß Art. 53 Abs. 2 a hat einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses zum Gegenstand.

(2) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Versammlung.

Abschnitt IX

Besondere Vollversammlungen

Art. 57 Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist die Versammlung aller ausländischen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der ausländischen Studierenden.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange ausländischer Studierender mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens 25 ausländischen Studierenden einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 58 Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden ist die Versammlung aller behinderten und chronisch kranken Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens fünf behinderten oder chronisch kranken Studierenden einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 59 Die Vollversammlung der Studentinnen

(1) Die Vollversammlung der Studentinnen ist die Versammlung aller Studentinnen der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der hetero-, homo- und bisexuellen Studentinnen.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin des autonomen AlleFrauenreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens 25 Studentinnen einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 60 Die Vollversammlung der schwulen Männer

(1) Die Vollversammlung der schwulen Männer ist die Versammlung aller schwulen Männer, die der Verfassten Studierendenschaft angehören. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme schwuler Männer.

(2) Die Vollversammlung wird von dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange schwuler Männer mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens fünf schwulen Männern einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 61 Die Vollversammlung der Eltern

(1) Die Vollversammlung der Eltern ist die Versammlung aller Eltern, die der Verfassten Studierendenschaft angehören. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme von studierenden Eltern.

(2) Die Vollversammlung wird von den Elternreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens drei Elternteilen einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der

Tagesordnung.

Art 62 Wahl der autonomen Referentinnen und Referenten

(1) Die Art. 62 - 64 gelten für die Vollversammlungen der Art. 57 - 61.

(2) Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beruft der Satzungs- und Wahlausschuss (Art. 29 Abs. 2) die Vollversammlung zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Auf dieser Vollversammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das jeweilige autonome Referat (Art. 38 Abs. 1 lit. a-e) vor und es werden drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Referat ausgeschlossen.

(4) In einer zehn Tage später beginnenden zweitägigen Urnenwahl werden die Referentinnen und Referenten gewählt.

(5) Der Ausschuss gemäß Art. 29 Abs. 2 bildet mit den nach Art. 62 Abs. 3 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Art. 62 Abs. 2 zusammen.

(6) Für jedes autonome Referat werden bis zu drei Referentinnen und Referenten gewählt. In begründeten Fällen kann das Studierendenparlament auf Antrag der Vollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass mehr als drei Referentinnen und Referenten gewählt werden können.

(7) Die Referentinnen und Referenten sind nur ihrer Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Art. 63 Misstrauensantrag

(1) Die Vollversammlung kann einem ihrer Referentinnen oder Referenten das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort des Amtes enthoben. Sollte kein Referent oder keine Referentin im Referat verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung einzuberufen.

Art. 64 Wahlausschuss und Wahlmittel

Für die Durchführung der Wahlen ist der jeweilige Wahlausschuss gemäß Art. 62 Abs. 5 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt X

Die Delegiertenversammlung der Wohnanlagen des Studierendenwerks Mainz

Art. 65 Wohnheimvollversammlung

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz wird von einer Wohnheimvollversammlung vertreten.

(2) Die Wohnheimvollversammlungen setzen sich jedes Semester aus den Bewohnern der jeweiligen Wohnanlage zusammen.

Art. 66 Einberufung und Funktion

(1) Die Delegiertenversammlung wählt ein studentisches Mitglied des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Delegiertenversammlung wird von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses im Benehmen mit den wohnanlagenübergreifenden Verwaltungsstrukturen einberufen.

(3) Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im November statt. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von zwei Wohnheimen statt.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt auch zusammen, wenn die Vertreter oder Vertreterinnen der Wohnanlagen im Verwaltungsrat von ihren Ämtern zurücktreten, aus den Wohnanlagen ausziehen oder exmatrikuliert werden.

(5) Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist verpflichtet bei der Wahl anwesend zu sein.

Art. 67 Wahl des Verwaltungsratsmitglieds

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz hat zwei Delegiertenmandate. Wohnanlagen über 300 Bewohnerinnen und Bewohner erhalten ein zusätzliches Mandat.

(2) Stimmberechtigt sind Personen, die in einer Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz wohnen, Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind und von der jeweiligen Wohnheimvollversammlung gewählt wurden.

(3) Kandidieren können nur Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind.

(4) Im Anschluss der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine geheime Urnenwahl statt.

(5) Der Ausschuss des Studierendenparlaments gemäß Art. 29 Abs. 2 und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent beschaffen die Wahlmittel und führen die Wahl durch.

(6) Die Wahl muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

Art. 68 Misstrauen

(1) Die Delegiertenversammlung kann dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Delegiertenversammlung dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort seines Amtes enthoben. Spätestens auf der folgenden Sitzung muss ein neues Mitglied gewählt werden.

Abschnitt XI

Das Haushaltswesen

Art. 69 Rechtliche Grundlage

Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 108 und 110 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz.

Art. 70 Verantwortlichkeit

Das zuständige Mitglied des Arbeitsbereichs „Finanzen“ ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Art. 71 Haushaltsplan

(1) Der Arbeitsbereich „Finanzen“ hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Bedarfspläne des Zentralen Fachschaftenrates und des autonomen AlleFrauenreferats gemäß der Finanzordnung sind gebührend zu berücksichtigen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Studierendenparlament zu beschließen.

Art. 72 Rechenschaft

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Arbeitsbereich „Finanzen“ den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung)

(2) Sollten die Mitglieder des Arbeitsbereichs „Finanzen“ vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlamentes das Finanzgebahren für die Zeit ihrer Amtsführung zu prüfen.

Art. 73 Geltung der Finanzordnung

Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

Abschnitt XII

Der Studentische Sportausschuss

Art. 74 Funktion

(1) Der Studentische Sportausschuss vertritt die Interessen der sporttreibenden Studierenden nach innen und außen.

(2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:

- a. die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
- b. die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
- c. die Vertretung der Studierendenschaft

gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und

- d. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Art. 75 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. die studentischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Sportarten und
- b. die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport.

(2) Die oder der Hochschulbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört dem Studentischen Sportausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Art. 76 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. Vereinbarungen und Entscheidungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden ausgangs des Wintersemesters für ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport an dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Vorstandes.

Art. 76 Vorstand

(1) Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss Ausgangs des

Sommersemesters einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
- b. die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
- c. die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
- d. die Erstellung einen Haushaltsvorschlages.

Art. 77 Mittel

(1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. Sie werden verwendet für:

- a. die Förderung des Breiten- und Freizeitsport (mindestens 20 % des Gesamtbetrages),
- b. die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
- c. sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
- d. hochschulsportliche Lehrgänge und Tagungen und
- e. den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 78 Haushaltsplan

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft übernommen.

Art.79 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden grundsätzlich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.

(3) Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs beschlossen. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird keine Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Personenwahlen.

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums,

müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

Art. 81 Wahlen

(1) Alle Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft ist Bestandteil dieser Satzung.

Art. 82 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

Art. 83 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mit gerechnet.

(3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(4) Fällt das für den Fristbeginn oder das Fristende maßgebliche Ereignis in die vorlesungsfreie Zeit, so wird die Frist vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

(5) Tage im Sinne dieser Satzung sind Vorlesungstage.

Art. 84 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Die Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Abs.2 des Hochschulgesetzes und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 17.06.2013 und alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, aufgehoben.